

Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger ab 01.07.2021

Zum 1. Juli 2021 wechselt die Betreuung der Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger von der Landwirtschaftskammer an das LLUR. Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngeaufzeichnungen übernimmt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank.

Die LKSH ist ab dem 01.07.2021 nicht mehr für die Meldungen zuständig.

Meldungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger erfolgen dann über:

www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung.

Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank, steht die

ENDO-SH Hotline: **04347/704-777** sowie **endo-sh@llur.landsh.de** zur Verfügung.

Folgende Änderungen sind ab dem 01.07.2021 zu beachten:

- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der digitalen Meldedatenbank ist im Rahmen der Änderung der Zuständigkeit nicht mehr vorgesehen.
- Bisher haben lediglich die Abgeber von Wirtschaftsdüngern ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse pro Jahr diese Abgabe melden müssen. Ab dem 01.07.2021 sind sowohl Abgeber als auch **Aufnehmer** der Wirtschaftsdünger verpflichtet, die entsprechenden Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen. Für die Aufnehmer bedeutet dies keine eigene Meldung, wenn die Angaben im Lieferschein, der die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind. Dann ist die bereits bekannte Bestätigung durch Betätigung des Buttons „Für Empfang übernehmen“ ausreichend, aber verpflichtend. Von der Abgabemeldung abweichende Angaben sind durch eine Aufnahmemeldung vorzunehmen.
- Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die **Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats** in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen.
Übergangsregelung zur Meldefrist:
Abgabemeldungen für den Lieferzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 können bis zum 30.09.2021 vorgenommen werden.
- Die Meldungen über die **Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten** in der Datenbank zu erfassen.

Aufzeichnungspflicht nach WDngV (BundesVO)

Die digitalen Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank erfüllen die Anforderungen der Aufzeichnungspflicht, die durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vorgegeben ist.

Neue Betriebsnummern

Ab dem 01.07.2021 ist der Zugriff auf die Meldedatenbank analog zum Sammelantrag und ENDO SH ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer

anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit. Eine Meldung über die HIT-Nummer ist ab 01.07.2021 nicht mehr möglich.

Betriebsdaten Änderungen

Wenn sich bei den Betriebsdaten Änderungen ergeben haben, sind diese umgehend bei der zuständigen Außenstelle des LLUR anzuzeigen.

Peter Lausen, Carina Wilken, Landwirtschaftskammer